

36. Sitzung des Medienrats
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
am Donnerstag, dem 8. Oktober 2015, 13:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Erich Jooß

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Vorsitzenden	1
2. Bericht des Präsidenten	3
3. Genehmigung der Niederschrift über die 35. Sitzung des Medienrats am 23.07.2015	5
4. Besetzung von Ausschüssen:	5
4.1 Entsendung eines Mitglieds in den Hörfunkausschuss	
4.2 Wahl eines Mitglieds des Programmausschusses	
5. Erlass von Satzungen und Richtlinien:	6
5.1 Änderung der Programmförderungs-Richtlinie	
6. Jahresabschluss 2014 Entwurf Geschäftsbericht 2014	7
7. Verlängerung von Genehmigungen	9
7.1 „Junior“	
7.2 „DAF“	
7.3 „Latizón TV“	
7.4 Lokales/regionales Fernsehen Oberpfalz Nord	
7.5 Drahtloser Hörfunk Aschaffenburg	
8. Einzelfragen des drahtlosen Hörfunks in Bayern:	14
8.1 Umsetzung des Organisationsergebnisses im Versorgungsgebiet Hof	
9. Zuweisung analoger Kabelkanäle	18
10. Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes: Stellungnahme der Landeszentrale (Bericht)	19
11. Entscheidungen auf Grund übertragener Befugnisse:	26
11.1 Bericht nach § 24 Abs. 2 der GO	
12. Verschiedenes	26

Die Sitzung ist öffentlich.

* * *

Vorsitzender Dr. Jooß eröffnet die 36. Sitzung des Medienrats und begrüßt die Anwesenden. Aus dem Verwaltungsrat begrüßt er den Vorsitzenden Manfred Nüssel und Herrn Sedlmair. Herr Gebrande habe sich aus gesundheitlichen Gründen für diese Sitzung entschuldigen müssen. Die geringe Teilnahme an dieser Sitzung hänge mit der Informationsreise der CSU-Fraktion im Landtag nach Schottland zusammen. Zu hoffen bleibe, dass die hohe Zahl an Entschuldigungen ein Ausnahmefall bleibe.

Frau Adelheid Hässler, die seit 30 Jahren die Protokolle über die Medienratssitzungen geführt habe, habe in einem Schreiben an die Landeszentrale mitgeteilt und um Verständnis darum gebeten, dass sie ihr Amt u.a. aus Altersgründen nicht mehr weiter ausüben wolle. Frau Hässler habe über ca. 100 Sitzungen des Medienrats Protokoll geführt. Der Vorsitzende spricht den Dank des Medienrats für ihr langjähriges Engagement und für ihre Mitwirkung als Protokollantin aus. Für ihre Jahre im Ruhestand wünsche er ihr alles Gute.

Der Vorsitzende gedenkt vor Eintritt in die Tagesordnung des vor einigen Wochen überraschend verstorbenen Herrn Erich Erlmeier, der in der Rechtsabteilung der BLM tätig gewesen sei. Der Präsident habe Herrn Erlmeier als eine Konstante im Rechtsbereich und in der Landeszentrale gewürdigt, mit dem die BLM einen kompetenten, humorvollen und hilfsbereiten Kollegen verliere. Herr Erlmeier werde nicht nur der BLM, sondern auch dem Medienrat sehr fehlen.

Des Weiteren begrüßt der Vorsitzende als neues Mitglied des Medienrats Herrn Müller, der als Nachfolger von Herrn Lewandowski die bayerischen Schauspielbühnen vertritt.

Herr Müller gibt seiner Freude darüber Ausdruck, in der Nachfolge von Herrn Lewandowski dem Medienrat angehören zu dürfen. Seit seinem 16. Lebensjahr sei er an diversen Theatern tätig. In München habe er Theaterwissenschaften, Literaturwissenschaften und Kommunikationswissenschaften studiert und sei dann im Betriebsbüro, in der Dramaturgie und in der Regie an diversen deutschen Theatern tätig gewesen. 1990 sei er als Intendant nach Fürth berufen worden. Damit übernehme er von Herrn Lewandowski nicht nur den Sitz im Medienrat, sondern auch die ehrenvolle Funktion des dienstältesten Intendanten eines bayerischen Theaters. Er freue sich sehr auf die Zusammenarbeit im Medienrat und hoffe darauf, erfolgreich und konstruktiv im Medienrat tätig sein zu können.

1. Bericht des Vorsitzenden

Vorsitzender Dr. Jooß erinnert zunächst an die Informationsreise nach Barcelona, bei der der Medienrat neue Erfahrungen sammeln und Vergleiche anstellen konnte, die den Blick auf sein eigenes regulatorisches System schärften. Dass das regionale Selbstbewusstsein der Katalanen europäisch fundiert sei, sei vielen Medienratsmitgliedern in dieser Intensität bisher nicht geläufig gewesen. Ebenso überraschend sei gewesen, dass der Begriff der Staatsferne, in der die deutschen Medien organisiert würden, für Spanien offenbar keine oder eine eher untergeordnete Rolle spiele. Präsident Schneider und er, Jooß, hätten sich

inzwischen beim CAC für die herzliche Gastfreundschaft und die exzellente Organisation im Vorfeld des Besuches bedankt. Auch Herr Loppacher habe in einem Brief nach der Informationsreise betont, dass die BLM in Katalonien immer willkommen sein werde. Besonders hervorgehoben habe er die „unschätzbare Unterstützung durch Frau Fell“. Neben Frau Fell sei aber auch der gesamten Geschäftsleitung der BLM und ihren Mitarbeiterinnen, vor allem Frau Zeman und Frau Wendlandt gedankt, die wieder einmal alles getan hätten, damit sich alle Reiseteilnehmer wohlfühlen und mit veränderten Einsichten zurückkommen konnten.

Im Gegensatz zur BLM sei der CAC auch für die Genehmigung und Kontrolle öffentlich-rechtlicher Angebote zuständig, die Katalonien abdeckten. Der Rat des CAC habe sechs Mitglieder, die einmal für sechs Jahre vom Parlament gewählt würden. Der Vorsitzende des Rats werde von der Regierung Kataloniens nach Anhörung der Mitglieder des Rats benannt. Zwischen dem CAC und der BLM bestehe ein Memorandum of understanding, in dem unter dem Punkt „Zielsetzung“ ausgeführt werde: Die geplante Kooperation zwischen dem CAC und der BLM dient der Entwicklung und Förderung des Verständnisses der jeweiligen Medienlandschaft und der Tätigkeitsfelder der beiden Regierungsstellen. In diesem Sinne sei auch die Informationsreise zu bewerten gewesen. Der Umfang der Kooperation werde in der Vereinbarung näher beschrieben, zum Beispiel die Durchführung von Diskussionen und der Austausch über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Mediensektors, über Jugendmedienschutz, über die Medienkonvergenz, über Connected TV und Regulierung und über die Förderung lokaler und mobiler Medien. CAC und BLM hätten viele gemeinsame Aufgaben und Fragestellungen. Vorgesehen seien in der Vereinbarung auch regelmäßige informelle Treffen der Vertreter der Partner des Memorandums. Ausgefertigt worden sei diese Vereinbarung in Barcelona am 30. September 2013. Der Präsident der BLM habe darüber im Medienrat berichtet.

Am 30. September 2015 sei im Landtag ein Gesetzentwurf der CSU-Fraktion zur Änderung des Mediengesetzes in erster Lesung beraten worden. Danach solle die aktuelle Amtsperiode des Medienrats einmalig um ein Jahr verlängert werden, damit die Diskussion über eine Neuzusammensetzung der Aufsichtsgremien in Bayern mit der nötigen Sorgfalt im Parlament geführt werden könne und es zu keiner Terminüberschneidung mit der Bestellung des neuen Medienrats komme. Nebenbei führe diese Verlängerung auch noch zu einer künftigen Synchronisierung der Entsendungsverfahren für den Medienrat und für den Rundfunkrat. Alle Fraktionen im Bayerischen Landtag befürworteten den Gesetzentwurf. Auch der Medienrat könne mit einer Verlängerung der Amtsperiode um ein Jahr leben. Entwürfe über die künftige Zusammensetzung der Gremien werde der Medienrat selbstverständlich diskutieren und in der Sache vielleicht auch den Dialog mit dem Rundfunkrat suchen, der vor der gleichen Herausforderung stehe.

2. Bericht des Präsidenten.

Präsident Schneider erinnert zunächst an die 13. Augsburger Mediengespräche im Augsburger Rathaus. Das Thema sei gewesen: TV im Umbruch, wie Youtube, Netflix etc. die Fernsehwelt verändern. Die Veranstaltung habe gezeigt, von welcher unterschiedlichen Welt das Fernsehen geprägt sei, und dass es Aufgabe der klassischen Fernsehmacher sei, sich mit den neuen Phänomenen auseinanderzusetzen, um ihren Platz zu behalten. Rezepte, wie sie sich genau zu verhalten hätten, gebe es nicht. Allerdings werde die Tatsache, dass Bewegtbilder nicht nur über Fernsehen, sondern auch über YouTube und andere Medien verbreitet werden, auf das klassische Fernsehen Einfluss haben.

Am Vortag habe die erste Fachtagung des neu geschaffenen Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz stattgefunden. Das Motto der Tagung habe gelautet: Lasst euch nicht verAPPeln. Thema seien Kosten, Daten und Inhalte von Angeboten gewesen. Die Diskussion, an der auch sehr viele Lehrkräfte teilgenommen hätten, sei sehr spannend gewesen.

Das Thema der bevorstehenden Medientage 2015 laute: „Digitale Disruption – Medienzukunft erfolgreich gestalten“. Disruptive Innovationen verdrängten bestehende Technologien. Das MP3-Format habe beispielsweise für Musikangebote völlig neue Möglichkeiten eröffnet, aber auch bestehende Geschäftsmodelle sehr unter Druck gesetzt. Dies gelte natürlich für alle Bereiche, die von Digitalisierung betroffen seien, ganz besonders aber auch für die Medienwirtschaft.

Medienkonvergenz und Medienordnung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene blieben selbstverständlich ein wichtiger Tagesordnungspunkt der Medientage. Dazu seien auch viele politische Repräsentanten eingeladen. Eröffnen werde die Medientage Wirtschaftsministerin Aigner. Bundeswirtschaftsminister Gabriel werde eine Keynote zum Thema „Wirtschaftspolitik und digitaler Wettbewerb“ halten. Wahrscheinlich werde er sich auch zu dem hochbrisanten Thema Rabattpolitik der Medienagenturen äußern. Die Tatsache, dass Rabatte in Höhe von 60 bis 80 % gewährt werden, könne keine gesunde Entwicklung sein.

Am Freitag, dem 23.10.2015, werde der EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, Günther Oettinger, im Rahmen des Europatags sprechen. Dieses neue Format werde die BLM gemeinsam mit dem Institut für europäisches Medienrecht durchführen. Bei den Medientagen sollten auch medienpolitische Fragen auf europäischer Ebene diskutiert werden. Die Themen des Europatags seien vor allem urheberrechtliche Fragen, Datenschutz, Netzneutralität und die audiovisuellen Mediendienste.

Abgeschlossen werden sollten die Medientage am dritten Kongresstag mit dem Content-Gipfel, bei dem neben der europäischen Medienpolitik Social Media, Paid Content und Content Marketing die Themen sein sollten. Für das Keynote habe Frau Prof. Miriam Meckel, die Chefredakteurin der Wirtschaftswoche, gewonnen werden können. Der anschließende Fernsehgipfel solle dieses Jahr von Thomas Gottschalk moderiert werden. Des Wei-

teren gebe es den Infrastrukturgipfel, den Publishinggipfel mit dem Thema Wert des Journalismus und den Radiogipfel, der sich mit der Innovationskultur in der Radiolandschaft befasse.

Insgesamt bestehe das Programm der Medientage aus rund 90 Panels mit etwa 450 Referentinnen und Referenten. Erwartet würden etwa 6.000 Kongressteilnehmer. Kongressbegleitend werde eine Messe mit mehr als 50 Ausstellern durchgeführt. Erstmals gebe es im Rahmen der Fachmesse auch Thementage. Am Mittwoch gehe es unter dem Motto „Recruiting, Karriere & Co.“ um die Chancen im Medienbereich, am Donnerstag auf dem „MEDIA WOMEN CONNECT“ um die Bedeutung der Frauen in Medienberufen, und am Freitag werde zusammen mit der Gründerszene ein Aktionstag zu Startups in der Medienbranche veranstaltet. Auch der Mediacampus Bayern sei in diesem Jahr wieder an allen drei Veranstaltungstagen präsent.

Im Rahmen der Medientage sollten auch die besten Schülerradiosendungen aus dem tat:funk-Wettbewerb ausgezeichnet werden. Zwölf Schulradiogruppen aus ganz Deutschland seien dafür nominiert. Auch 22 bayerische Schulen hätten im vergangenen Jahr am tat:funk-Wettbewerb teilgenommen. Davon seien neun Schulen zum ersten Mal dabei gewesen. Unterstützt würden die Schulradiogruppen von professionellen Radiocoaches aus dem Lokalfunk.

Mit Sicherheit sei auch für die diesjährigen Medientage wieder ein vielfältiges und spannendes Programm zustande gebracht worden. Dafür wolle er, Schneider, dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medientage danken.

Vom 28. bis 30. Oktober finde in Nürnberg die 42. Tagung der Europäischen Plattform der Rundfunkaufsichtsbehörden (EPRA) statt. Der EPRA gehörten im Wesentlichen die Mitgliedsländer des Europarats und Israel an. Die EPRA treffe sich seit etwa 20 Jahren zu jeweils zwei Tagungen im Jahr. Vor wenigen Wochen sei Frau Fell zur Vizepräsidentin der EPRA gewählt worden. Die EPRA arbeite rein informell und gehe nicht mit politischen Resolutionen an die Öffentlichkeit. Sie sei aber bei den Organisationen der Europäischen Union sehr gefragt, weil sie Sacharbeit leiste. Eigentlich hätte Rumänien die diesjährige Tagung ausrichten müssen. Aufgrund der dortigen politischen Situation habe die Tagung abgesagt werden müssen. Deshalb seien die BLM, der Direktor der LFM in Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Brautmeier, und der Europabeauftragte, Herr Langheinrich, eingesprungen und hätten sich für Nürnberg als Tagungsort entschieden. Unterstützt werde die Tagung von Nürnberger Unternehmen. Er, Schneider, sei davon überzeugt, dass in Nürnberg eine hervorragende internationale Tagung stattfinde. Frau Fell danke er sehr herzlich für die Vorarbeiten.

Herr Lehr erklärt, dass er die Veranstaltung in Augsburg als sehr informativ empfunden habe. Gelitten habe er aber unter der Sprache und den Ausdrucksformen der Jugendlichen, was für ihn aber auch sehr lehrreich gewesen sei.

Auch die Veranstaltung am Vortag sei von sehr vielen Lehrern und Schulleitern sehr positiv aufgenommen worden. Die Lehrer könnten bei einem so hervorragenden Sachvortrag auch als Multiplikatoren wirken. Damit könne sich auch die BLM sehen lassen. Die besten Beiträge seien von der BLM selber gekommen. Deshalb bitte er, Frau Schirmacher den Dank für den kompetenten und lockeren Sachvortrag weiterzugeben, der auch nur dann möglich sei, wenn man über die dafür erforderliche Sachkenntnis verfüge. Ein Kompliment gebühre auch den Organisatoren der Veranstaltung.

Präsident Schneider erwidert, dass in Augsburg zwei Welten aufeinandergetroffen seien. Die junge Dame, die absolut per du angesprochen werden wollte, sei ein YouTube-Star, die 850.000 Abonnenten habe, die ihre YouTube-Videos anschauten. Mit diesen Videos könne so viel Geld verdient werden, dass man davon auch leben könne.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 35. Sitzung des Medienrats am 23.07.2015

Vorsitzender Dr. Jooß stellt fest, dass gegen die Niederschrift über die 35. Sitzung kein Widerspruch erhoben wird. Die Niederschrift sei damit genehmigt.

4. Besetzung von Ausschüssen

4.1 Entsendung eines Mitglieds in den Hörfunkausschuss

Vorsitzender Dr. Jooß erinnert daran, dass der Ende August aus dem Medienrat ausgeschiedene Herr Lewandowski dem Hörfunkausschuss angehört habe. Herr Müller, sein Nachfolger, sei ebenfalls bereit, im Hörfunkausschuss mitzuwirken. Der Vorsitzende stellt fest, dass mit der Entsendung von Herrn Müller per Akklamation Einverständnis bestehe.

Beschluss

Herrn Müller wird in den Hörfunkausschuss entsandt.

(einstimmig)

4.2 Wahl eines Mitglieds des Programmausschusses

Vorsitzender Dr. Jooß erinnert daran, dass Herr Lewandowski dem Programmausschuss als Vertreter des Bereichs Kunst und Kultur im Medienrat angehört habe. Der Bereich Kunst und Kultur werde im Medienrat durch Herrn Lehr, Herrn Müller, Herrn Rebusburg, Herrn Theiler und Herrn Vogel vertreten. Bezüglich der Vertretung des Bereichs Kunst und Kultur im Programmausschuss hätten sich diese Mitglieder auf Herrn Arwed Vogel als ihren Vertreter im Programmausschuss verständigt. Der Vorsitzende stellt fest, dass auch in diesem Fall Einverständnis über die Wahl per Akklamation bestehe.

Beschluss

Herr Vogel wird als Vertreter des Bereichs Kunst und Kultur in den Programmausschuss entsandt.

(einstimmig)

5. Erlass von Satzungen und Richtlinien

5.1 Änderung der Programmförderungs-Richtlinie

Herr Kränzle, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, erinnert daran, dass Bekanntmachungen der Landeszentrale bisher im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden seien. Neben den nicht unerheblichen Kosten der Veröffentlichung habe sich die Veröffentlichungspraxis der Landeszentrale in der Vergangenheit geändert. Mittlerweile würden beispielsweise Satzungen der Landeszentrale im Internet veröffentlicht.

Bisher sei auch die Aufforderung zur Abgabe von Anträgen zur Förderung besonderer Rundfunkangebote unter Setzung einer Ausschlussfrist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht geworden. Zukünftig solle diese Bekanntmachung im Intranetangebot der Landeszentrale erfolgen. Dazu müsse Nr. 6.1 Satz 2 der Programmförderungs-Richtlinie der neuen Bekanntmachungspraxis angepasst werden. Die Änderung sei auch im Interesse der Antragsteller, da das Intranetangebot der Landeszentrale besser verfügbar sei als der Bayerische Staatsanzeiger, der in elektronischer Form auch kostenpflichtig sei.

Die Änderungsrichtlinie solle bereits am 09.10.2015 in Kraft treten, um sie für die Programmförderung 2016 erstmals anwenden zu können, denn die Antragsteller für Programmfördermittel im Jahr 2016 müssten ihre Anträge bis zu der von der Landeszentrale gesetzten Ausschlussfrist im November 2015 stellen.

Der Text der Änderungsrichtlinie, der als Anlage zu TOP 5.1 vorliege, enthalte eine Unrichtigkeit. In der Einleitung der Änderungsrichtlinie werde als letztes Änderungsgesetz noch das BayMG-Änderungsgesetz vom 27.11.2012 aufgeführt. Zwischenzeitlich sei das BayMG aber durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) geändert worden. Dies müsse noch korrigiert werden.

Der Grundsatzausschuss habe am 28.09.2015 beschlossen, dem Medienrat den Erlass der Änderungsrichtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkprogrammangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz – BayMG (Programmförderungs-Richtlinie; PFR) zu empfehlen. Ferner solle der Präsident ermächtigt werden, die Programm-Förderungs-Richtlinie nach Bereinigung redaktioneller Unstimmigkeiten neu bekanntzumachen.

Beschluss

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Grundsatzausschusses

(einstimmig)

6. Jahresabschluss 2014 Entwurf Geschäftsbericht 2014

Herr Nüssel, Vorsitzender des Verwaltungsrats, teilt mit, dass die Landeszentrale das Geschäftsjahr 2014 mit einem Jahresüberschuss von 486.000 Euro gegenüber 32.300 Euro im Vorjahr abschließen. Diese deutliche Ergebnisverbesserung sei im Wesentlichen auf Einsparungen bei den sonstigen betrieblichen Erträgen, höhere Erträge aus dem Rundfunkbeitrag und Kürzungen bei den Fördermaßnahmen zurückzuführen. Der Jahresüberschuss in Höhe von 486.000 Euro werde den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

Die Bilanzsumme sei im Vergleich mit dem Vorjahr um 836.000 Euro gestiegen. Auf der Passivseite sei dies im Wesentlichen auf den Anstieg der Rückstellungen um 353.000 Euro und die ergebnisbedingt höheren Rücklagen von plus 486.000 Euro zurückzuführen. Auf der Aktivseite sei vor dem Hintergrund des verbesserten Jahresergebnisses der Anstieg der flüssigen Mittel um 838.000 Euro die Ursache für die höhere Bilanzsumme. Diesem Anstieg stehe vor allem der abschreibungsbedingte Rückgang des Anlagevermögens um 70.000 Euro entgegen.

Die Pensionsrückstellungen beliefen sich auf 5,8 Millionen Euro und seien um 437.000 Euro gestiegen. Sie stellten 19,0 % der Bilanzsumme gegenüber 18,1 % im Vorjahr dar. Der bei der Berechnung verwendete Diskontierungssatz sei von 4,88 % im Vorjahr auf 4,53 % im Berichtsjahr gesunken. Der starke Anstieg der Pensionsrückstellungen hänge im Wesentlichen mit der anhaltenden Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt zusammen. Der handelsrechtliche Diskontierungssatz für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen werde zum jeweiligen Bilanzstichtag als Durchschnittswert der letzten sieben Jahre von der Bundesbank ermittelt. Angesichts der absehbaren Fortsetzung der aktuellen Niedrigzinsphase führe das künftig zu immer niedrigeren Zinssätzen für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz. Je tiefer der Zinssatz ausfalle, umso höher fielen die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz aus. Im Rahmen der Aufstellung des nächsten Haushalts sei bereits signalisiert worden, den Siebenjahres-Zeitraum auf zwölf Jahre zu erhöhen. Dies würde zumindest die Kosten der Rückstellungen nicht erhöhen.

Die sonstigen Rückstellungen beliefen sich auf 1,4 Millionen Euro und lägen damit um 84.000 Euro unter dem Vorjahreswert. Der Rückgang sei im Wesentlichen durch die Rückstellung für Altersteilzeit verursacht, die zum 31.12.2014 letztmalig in der Bilanz der BLM erscheine, da die Freistellungsphase der betroffenen Mitarbeiter zum 31.07. bzw. 31.08.2015 ende. Die bereits im Vorjahr aus Vorsichtsgründen gebildete Rückstellung für

Prozesskosten im Zusammenhang mit dem C.A.M.P.TV-Verfahren in Höhe von 100.000 Euro werde unverändert beibehalten.

Die Erträge der BLM seien um 265.000 Euro auf 36,4 Millionen Euro gestiegen. Dies sei im Wesentlichen auf den Anstieg der Erträge aus dem anteiligen Rundfunkbeitrag in Höhe von 228.000 Euro zurückzuführen. Die Fördermittel des Freistaates Bayern gem. Art. 23 BayMG beliefen sich unverändert auf 9,0 Millionen Euro. In diesem Zusammenhang müsse darauf hingewiesen werden, dass der Eigenanteil der BLM an der Förderung gem. Art. 23 BayMG im Berichtsjahr um 200.000 Euro auf 1,8 Millionen Euro zurückgegangen sei.

Der Personalaufwand für Vollzeitkräfte und für befristet eingestellte Teilzeitkräfte habe insgesamt 8,13 Millionen Euro betragen und liege damit um 140.000 Euro über dem Vorjahreswert. Dies beruhe im Wesentlichen auf erhöhten Aufwendungen im Bereich der Gehälter. Der Anteil der Personalaufwendungen für alle Beschäftigten betrage rund 22,1 % der Gesamtaufwendungen.

Die Fördermaßnahmen mit einem Volumen von 13,7 Millionen Euro hätten um 175.000 Euro unter dem Vorjahresniveau gelegen. Hier sei der Planansatz um insgesamt 53.000 Euro unterschritten worden. Die Minderausgaben beträfen im Wesentlichen die Förderung im Bereich technischer Betrieb und die Veranstaltungen unter dem Titel Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Einzelheiten könnten dem Finanzteil des Geschäftsberichts 2014 entnommen werden.

Der Verwaltungsrat habe in seiner Sitzung am 21.09.2015 den Jahresabschluss 2014 beraten und beschlossen. Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München habe der Verwaltungsrat der Geschäftsführung der Landeszentrale Entlastung erteilt. Der Verwaltungsrat habe in der o.g. Sitzung außerdem beschlossen, dem Medienrat die Zustimmung zum Jahresabschluss 2014 zu empfehlen.

Herr Kränzle, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, teilt mit, dass sich der Grundsatzausschuss am 28.09.2015 mit dem Jahresabschluss 2014 befasst und dabei dem Jahresabschluss zugestimmt habe. Der Jahresüberschuss von 486.000 Euro beruhe auf den Einsparungen bei den sonstigen betrieblichen Erträgen, auf höheren Erträgen aus dem Rundfunkbeitrag und auf Kürzungen bei den Fördermaßnahmen.

Die Personalaufwandsquote mit 22,1 % sei für eine Institution wie die Landeszentrale ein sehr guter Wert. Der Geschäftsbericht mache die Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich. Die Erhöhung der Pensionsrückstellungen und damit des Personalaufwands sei unabweisbar. Weitere Entwicklungen auf diesem Gebiet würden mit Spannung verfolgt.

Der Grundsatzausschuss habe dem Medienrat einstimmig empfohlen, dem Jahresabschluss 2014 zuzustimmen.

Frau Gote möchte wissen, wie die Steigerung beim Personalaufwand zustande komme. Außerdem erkundigt sie sich, ob sich die Rechtsberatungs- und Prüfungskosten in Höhe von 370.000 Euro im üblichen Rahmen hielten oder außergewöhnlich hoch seien.

Herr Lörz (Bereichsleiter Verwaltung) gibt als Grund für die Erhöhungen beim Personalaufwand die Pensionsrückstellungen an. Diese würden zum einen bei den Personalaufwendungen und zum anderen bei den Zinsaufwendungen erfasst. Durch die Veränderung des Zinssatzes auf 4,63 % seien Zuführungen in Höhe von 300.000 Euro entstanden. Im Planansatz würden bei den Gehältern nicht die Urlaubsrückstellungen budgetiert, die sich immer erst zum 31.12. eines Jahres ergäben. Dadurch würden die Personalaufwendungen im Jahresabschluss auch nochmals erhöht.

Die Kosten für die Rechtsberatung umfassten auch Kosten für die sonstigen Beratungsleistungen, wie zum Beispiel für den Jahresabschluss, für die Prüfung der Verwendungsnachweise nach Art. 23 BayMG durch PWC und sonstige Beratungsleistungen. In diesen Beträgen seien auch Rückstellungen enthalten, so zum Beispiel die Rückstellung für das C.A.M.P.TV-Verfahren in Höhe von 100.000 Euro, die jedes Jahr neu berechnet werde.

Beschluss

Der Medienrat stimmt dem Jahresabschluss 2014 zu

(einstimmig)

7. Verlängerung von Genehmigungen

7.1 „Junior“

Herr Keilbart, Vorsitzender des Fernsehausschusses, weist daraufhin, dass die Genehmigung der Studio 100 Media GmbH zur bundesweiten Verbreitung des Fernsehprogrammes „Junior“ bis 31.10.2015 befristet sei. Der Anbieter habe die Verlängerung beantragt. Nach den Angaben des Antragstellers habe sich keine Veränderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse ergeben. Der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich sei der Vorgang informatorisch zugeleitet worden. Zudem sei der Verlängerungsantrag der Kommission für Zulassung und Aufsicht vorgelegt worden. Die ZAK habe sich bereits positiv mit diesem Antrag befasst.

Die Studio 100 Media GmbH sei der Landeszentrale aus der Vergangenheit als verlässlicher Anbieter bekannt. Sie sei organisatorisch, personell wie auch technisch und wirtschaftlich in der Lage, das genannte Programm auch im Verlängerungszeitraum aufrechtzuerhalten. Das Programm werde derzeit hauptsächlich aus Entgelten aus dem Sky Plattformvertrag finanziert. Mit einem Schwerpunkt auf Filmen und Serien für Vorschulkinder im Alter von drei bis fünf Jahren bzw. Kindern von sechs bis 13 Jahren konzentriere sich „Junior“

auf familienfreundliche Unterhaltung. Auch mit der Beschränkung der Sendezeit auf den Zeitraum zwischen 6:00 und 20:00 Uhr werde das Programm rein formal an den Bedürfnissen der Zielgruppe ausgerichtet.

Der Fernsehausschuss habe sich mit dem Vorgang bei seiner Sitzung am 01.10.2015 befasst und empfehle dem Medienrat die Zustimmung zur Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Beschluss

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom 01.10.2015

(einstimmig)

7.2 „DAF

Herr Keilbart, Vorsitzender des Fernsehausschusses, weist daraufhin, dass die Genehmigung des Fernsehspartenprogramms „DAF“ der Deutschen Anleger Fernsehen AG zur bundesweiten Verbreitung bis zum 31.12.2015 befristet sei. Der Anbieter habe die Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Laut Antrag habe sich keine Veränderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse ergeben. Alleiniger Aktionär sei nach wie vor Herr Bernd Förtsch. Der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich sei der Antrag informatorisch zugeleitet worden. Die ZAK habe sich mit dem Antrag positiv befasst.

Die Antragstellerin befinde sich derzeit in Insolvenz in Eigenverwaltung. Der Insolvenzplan zur Sanierung der AG sei mehrheitlich durch die Schuldner angenommen und vom Amtsgericht Bayreuth bestätigt worden. Zur Verminderung der Fixkosten seien bereits die bisherige Satellitenverbreitung eingestellt und der Live-Umfang des Programms auf gegenwärtig eine Stunde pro Tag reduziert worden. Im Rahmen der angestrebten Restrukturierung solle die AG in ein Internetfernsehprogramm umgewandelt werden. Der geplante Restrukturierungsprozess sei nach Auffassung der Landeszentrale geeignet, den Programmbetrieb auch über das Ende des gegenwärtigen Genehmigungszeitraums hinaus fortzuführen. Unter dem Motto „Wissen lohnt sich“ biete „DAF“ den Zuschauern mit Interesse an Wirtschaftsthemen aktuelle Finanznachrichten und Börseninformationen, die in dieser Form bei anderen Programmen derzeit nicht zu finden seien. Somit werde ein Beitrag zur Programmvielfalt geleistet.

Der Fernsehausschuss habe sich mit dem Vorgang bei seiner Sitzung am 01.10.2015 befasst und empfehle dem Medienrat die Zustimmung zur Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Beschluss

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom 01.10.2015

(einstimmig)

7.3 „Latizón TV“

Herr Keilbart, Vorsitzender des Fernsehausschusses, weist daraufhin, dass die Genehmigung der L.SU.TV Ltd. Niederlassung Deutschland zur bundesweiten Verbreitung des Fernsehspartenprogramms „Latizón TV“ bis zum 31.12.2015 befristet sei. Der Antragsteller habe die Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Laut Antrag hätten sich keine Veränderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse ergeben. Gesellschafter der Antragstellerin seien Frau Ursula und Herr Stefan Pittrof zu je 50 %. Der KEK sei der Vorgang informatorisch zugeleitet worden. Der Zulassungsantrag sei auch der ZAK vorgelegt worden. Eine Entscheidung stehe in diesem Falle jedoch noch aus.

Die Antragstellerin, die L.SU.TV Ltd. Niederlassung Deutschland sei der Landeszentrale aus der Vergangenheit als verlässlicher Partner bekannt. Sie werde auch in Zukunft organisatorisch, personell sowie technisch und wirtschaftlich in der Lage sein, das beantragte Programm aufrechtzuerhalten. Die Finanzierung des Angebots erfolge durch Werbung, durch den Verkauf von DVDs des eigenproduzierten Portugiesisch-Sprachkurses „Tudo legal“ und dem Kommissionsverkauf von Merchandising Artikeln. „Latizón TV“ biete einen insgesamt sechsstündigen deutschsprachigen Livestream mit dem Ziel, eine interessierte Zuschauergemeinde in Deutschland über den Kulturkreis von Lateinamerika zu informieren. Die insoweit eigenproduzierten Sendungen, die in dieser Form bei anderen Anbietern nicht zu finden seien, stellten einen echten Beitrag zur Programmvielfalt dar.

Der Fernsehausschuss habe sich mit dem Vorgang bei seiner Sitzung am 01.10.2015 befasst und empfehle dem Medienrat die Zustimmung zur Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Beschluss

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom 01.10.2015

(einstimmig)

7.4 Lokales/regionales Fernsehen Oberpfalz Nord

Herr Keilbart, Vorsitzender des Fernsehausschusses, erklärt, das für das Versorgungsgebiet Oberpfalz Nord mit den Städten Amberg und Weiden sowie den Landkreisen Neu-

stadt/Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth aktuell die Oberpfälzer Regional Tele GmbH, die Wirtschafts- und Kulturfernsehen WIKU-TV Programm GmbH sowie die WEN-TV Fernsehprogramm-Anbieter und Videoproduktion GmbH genehmigte Anbieter für das lokale/regionale Kabelfernsehprogramm und Fernsehfenster im Programm RTL seien. Die Anbieter arbeiteten in der Oberpfalz TV Nord GmbH & Co. Studiobetriebs KG zusammen. Die Programmangebote, insbesondere das RTL-Fenster, würden zusätzlich über Satellit in digitaler Technik in Zusammenarbeit mit dem Anbieter aus dem Versorgungsgebiet Regensburg verbreitet. Die Genehmigung sei bis zum 04.11.2015 befristet.

Verlängerungsanträge aller Anbieter lägen vor. Mit dem Verlängerungsantrag seien Angaben zu den Beschäftigungszahlen, zur Vergütung der Mitarbeiter und zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sowie zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anbieters gemacht worden. Die Anzahl der Mitarbeiter sowie die dargestellte wirtschaftliche Lage der Anbietergesellschaft ließen auch weiterhin erwarten, dass die Programme entsprechend den qualitativen Vorgaben des Art. 23 BayMG gestaltet und verbreitet werden können. Auch die organisatorische, finanzielle und technische Ausstattung der Anbietergesellschaft lasse einen dauerhaften Programmbetrieb erwarten. Das Werbepotenzial im Versorgungsgebiet werde zu 79 % ausgeschöpft. Dies stelle einen überdurchschnittlichen Vermarktungserfolg für einen Lokalfernsehanbieter dar. Die Daten der Funkanalyse zeigten, dass das Programm bei den Zuschauern auf positive Resonanz stöße. In der Vergangenheit hätten auch wiederholt BLM-Lokalfernsehpreise gewonnen werden können.

Zwar seien im abgelaufenen Genehmigungszeitraum einige Beanstandungen wegen Werbeerstößen ausgesprochen worden. Dies dürfte mit der besonders intensiven Beobachtung der Programmangebote zu tun haben, lasse aber keinen grundsätzlichen Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Rechtstreue der Anbieter aufkommen, zumal bei allen Beanstandungsfällen konstruktiv mit der Landeszentrale zusammengearbeitet und Abhilfe geschaffen worden sei.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse befürworte der Fernsehausschuss die Verlängerung der Genehmigung und gebe dem Medienrat die auf Seite 1 der Vorlage wiedergegebene Beschlussempfehlung.

Frau Gote hält bei acht Werbestößen eine Schulung der Mitarbeiter für erforderlich. Die Begründung, dass die hohe Anzahl der Beanstandungen durch die genauere Kontrolle verursacht sei, erscheine nicht befriedigend.

Vorsitzender Dr. Jooß gibt zu bedenken, dass sich die Zahl der Beanstandungen über einen Zeitraum von acht Jahren ergeben habe. Dennoch könne der Medienrat damit nicht zufrieden sein. Die Zahl der Beanstandungen zeige auch, dass die BLM tätig geworden sei und Verstöße aufgedeckt habe. Den Anbietern solle signalisiert werden, dass auch in Zukunft eine genauere Kontrolle erfolgen werde.

Beschluss

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom 01.10.2015

(einstimmig)

7.5 Drahtloser Hörfunk Aschaffenburg

Herr Rebensburg, stellvertretender Vorsitzender des Hörfunkausschusses, führt aus, dass für die UKW-Hörfunkangebote Radio Primavera und Radio Galaxy Aschaffenburg bestehend aus der Stadt Aschaffenburg sowie den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg die Radio Primavera Hörfunkprogramm- und Werbe GmbH, die ARA Anbietergemeinschaft Mittelstand GmbH und die Studio Gong Aschaffenburg GmbH & Co Studienbetriebs KG als Anbieter genehmigt seien. Die Anbieter arbeiteten in der Funkhaus Aschaffenburg GmbH & Co Studiobetriebs KG zusammen. Die Genehmigung sei bis zum 31.10.2015 befristet, nachdem sie übergangsweise um sechs Monate verlängert worden sei.

Die Anbieter hätten Verlängerungsanträge gestellt. Im Rahmen der Verlängerungsanträge hätten sie Angaben zu den Beschäftigtenzahlen, zur Vergütung der Mitarbeiter sowie zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter eingereicht. Weiter seien Angaben zu den wirtschaftlichen Daten, insbesondere zu den Umsatzerlösen gemacht worden. Die Anbieter ließen nach den Erfahrungen in der Vergangenheit erwarten, dass sie die rechtlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Landeszentrale auch in einem folgenden Genehmigungszeitraum einhalten würden.

Die finanzielle, organisatorische, personelle und technische Ausstattung der Anbietergesellschaft versetze diese in die Lage, das Angebot auch für den Folgezeitraum aufrecht zu erhalten. Die eingereichten Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anbietergesellschaft ließen einen dauerhaften Sendebetrieb erwarten. In programmlicher Sicht sei insbesondere erfreulich, dass im Jugendprogramm Radio Galaxy ein umfangreiches Lokalprogramm aus Aschaffenburg ausgestrahlt werde.

Der Hörfunkausschuss habe sich für eine Verlängerung der Genehmigungen ausgesprochen und gebe dem Medienrat die auf Seite 1 der Vorlage wiedergegebene Beschlussempfehlung.

Frau Fehlner macht darauf aufmerksam, dass von 16 Volontären bisher noch keiner zur Fortbildung angemeldet worden sei.

Präsident Schneider erwidert, dass die BLM Wert auf Fortbildung lege. Den Volontären müsse nicht nur eine Inhouse-Fortbildung angeboten werden, sie müssten auch eine externe Fortbildung bekommen. Die Anbietergesellschaft sei auf der Erforderlichkeit der Fortbildung auch hingewiesen worden.

Herr Günther weist daraufhin, dass der Anbieter 16 Volontäre beschäftige, die vermutlich alle in der Redaktion und nicht im Büro arbeiteten. Insgesamt bestehe die Redaktion aus 23 Personen. Auf einen Nichtvolontär kämen somit vier Volontäre. Daher dränge sich der Verdacht auf, dass Leute zu Volontären gemacht würden, um das Mindestlohngesetz zu umgehen, denn dieses gelte nicht für Auszubildende, sondern nur für Arbeitnehmer. Die BLM solle daher genau darüber wachen, ob diese 16 Volontäre auch vernünftig ausgebildet werden, oder ob sie nur formell in diesem Status gehalten würden, um Personalkosten zu reduzieren. Im Zuge des Konzepts „Hörfunk 2020“ werde auch auf die Ausbildung großer Wert gelegt. Die Volontäre müssten in diesem Rahmen auch außerhalb der eigenen Häuser ausgebildet werden. Die BLM müsse auf jeden Fall darauf achten, dass geltende Gesetze wie das Mindestlohngesetz nicht umgangen werden.

Herr Heim (Bereichsleiter Programm) hält die Zahl der Volontäre nicht für atypisch. Im Gegenteil, diese Zahl sei sogar erfreulich. Im Funkhaus Aschaffenburg werde trimedial ausgebildet, nämlich für Hörfunk, Fernsehen und Printmedien. Die Volontäre durchliefen dabei alle drei Bereiche. Allerdings fehle die externe Fortbildung. Mit dem Anbieter und dem VBL sei die Landeszentrale im Gespräch darüber, dass die Volontäre auch zur externen Fortbildung geschickt werden müssten. Eine Ausbeutung der Volontäre habe bei Besuchen im Funkhaus Aschaffenburg nicht festgestellt werden können. Die Volontäre bekämen eine relativ gute Ausbildung. Dafür spreche auch, dass viele nach ihrer Ausbildung Anstellungen beim Bayerischen oder beim Hessischen Rundfunk fänden.

Beschluss

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 24.09.2015

(einstimmig)

8. Einzelfragen des drahtlosen Hörfunks in Bayern:

8.1 Umsetzung des Organisationsergebnisses im Versorgungsgebiet Hof

Herr Rebensburg, stellvertretender Vorsitzender des Hörfunkausschusses, erinnert daran, dass der Medienrat im Dezember 2013 eine neue Organisationsstruktur für den drahtlosen Hörfunk in Hof beschlossen habe. Die beiden lokalen/regionalen UKW-Hörfunksenderketten sollten getrennt zur Verbreitung des Hörfunkangebots extra radio und des Hörfunkangebots Radio Euroherz genutzt werden. Da in diesem Konzept keine UKW-Verbreitung für das lokale Radio Galaxy-Angebot mehr möglich sei, sollte die Neuorganisation mit dem Start von DAB plus in Oberfranken umgesetzt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 2015, habe der Medienrat die Fortführung des Programmorganisationskonzepts aus dem abgelaufenen Genehmigungs-

zeitraum beschlossen. Dieses Modell werde inzwischen seit über 10 Jahren praktiziert. Es bestehe aus einem unregelmäßigen Frequenzsplitting auf der Frequenzkette 1 mit der Hauptfrequenz 88,0 MHz in Hof zwischen extra radio von 12:00 bis 18:00 täglich und Radio Euroherz für die übrige Sendezeit sowie einer UKW-Verbreitung von Radio Galaxy Hof auf der Hörfunksenderkette 2.

Extra radio habe den entsprechenden Bescheid der Landeszentrale mit einer Anfechtungsklage angegriffen. Nach Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht Bayreuth habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Juli 2015 die Berufung zugelassen. Damit sei der Bescheid der Landeszentrale nicht bestandskräftig. Die Übergangsgenehmigung bis längstens 31.12.2015 sei vollziehbar. Für die Zeit ab dem 01.01.2016 müsse jetzt eine Entscheidung getroffen werden, da wegen der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage andernfalls ab dem 01.01.2016 keine tragfähige Rechtsgrundlage für die Verbreitung lokaler/regionaler Hörfunkangebote im Versorgungsgebiet Hof mehr bestünde.

Radio Euroherz habe beantragt, die sofortige Vollziehung der Phase zwei des Genehmigungsbescheides ab Januar 2016 anzuordnen. Neben dem öffentlichen Interesse für die Fortführung von Hörfunkangeboten im Versorgungsgebiet würden im Wesentlichen überwiegende Interessen des Anbieters Radio Euroherz geltend gemacht, der im Vertrauen auf den Bestand der Entscheidung Vorbereitungen für die Erweiterung des Programms auf 24 Stunden getroffen und Vermarktungsanstrengungen unternommen habe. Extra radio trete dem Antrag entgegen und verweise darauf, dass Radio Euroherz angesichts der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe für vergebliche Aufwendungen selbst die Verantwortung trage. Extra radio wehre sich mit allen Mitteln gegen einen Frequenzwechsel.

Dem öffentlichen Interesse an der Fortführung lokaler/regionaler Hörfunkangebote könne auch auf andere Weise als durch Anordnung der sofortigen Vollziehung des neuen Organisationsmodells Rechnung getragen werden. Die vom Medienrat im Dezember 2013 als Übergangslösung beschlossene Fortführung des vormaligen Organisationskonzepts könne nämlich bis zur Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen verlängert werden. Zwar sei das Frequenzsplitting im Versorgungsgebiet Hof alles andere als ideal. Nicht zu leugnen sei aber, dass beide Anbieter auf der gesplitteten Frequenz seit zehn Jahren überlebt hätten, auch wenn bei Radio Euroherz im Laufe der Zeit alle Gesellschafter ausgestiegen seien. Extra radio sei mit der Fortführung der Übergangslösung einverstanden.

Dem Hörfunkausschuss sei es schwer gefallen, ein eindeutig überwiegendes Interesse von Radio Euroherz für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des neuen Organisationsmodells zu erkennen. Die nicht näher bezifferten vergeblichen Aufwendungen für die Vorbereitung der Umsetzung des neuen Organisationsmodells wie auch vergebliche Vermarktungsbemühungen seien bedauerlich. Bei der Gegenüberstellung der verschiedenen Handlungsoptionen sei der Hörfunkausschuss aber nicht zu der Auffassung gekommen, dass Radio Euroherz einen Rechtsanspruch auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des neuen Organisationsmodells habe. Vielmehr sei bei Abwägung des öffentlichen Interesses ei-

nerseits und der widerstreitenden subjektiven Interessen der Anbieter andererseits eine Verlängerung der Übergangssituation der schonendere Weg, der gleichzeitig für eine gewisse Zeit die weitere UKW-Verbreitung des erfolgreichen Jugendprogramms Radio Galaxy ermögliche und die Chancen von Radio Galaxy Hof erhöhe, sich Reichweiten bei der Digitalverbreitung zu erarbeiten.

Den Hörern auf der Frequenzkette 1 werde dadurch zunächst einmal Kontinuität geboten und die Zumutung eines eventuellen zusätzlichen Frequenzwechsels – je nach Entscheidung der Verwaltungsgerichte – erspart. Da nur extra radio für den Fall der Verlängerung der Übergangsphase einen Rechtsmittelverzicht erklärt habe, bedürfe es angesichts des konkurrierenden Antrags von Radio Euroherz der Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Verlängerung der Übergangsphase, damit Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten, die eine Fortführung des lokalen/regionalen Hörfunkbetriebs im Versorgungsgebiet Hof verhinderten oder gefährdeten.

Ein weiteres Problem, das durch eine Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 17.08.2015 zur Entgeltregulierung für UKW-Hörfunksender entstanden sei, sei nach Auffassung der Geschäftsführung und des Hörfunkausschusses bei dieser Gelegenheit ebenfalls zu lösen. Bisher sei nämlich der Unterschied zwischen den Entgelten für die beiden UKW-Hörfunksenderketten nicht groß gewesen. Die Frequenzkette 1 habe die Anbieter bisher etwa 75.000 Euro gegenüber dem Entgelt für die Frequenzkette 2 in Höhe von etwa 67.500 Euro pro Jahr gekostet. Durch die Entscheidung der Bundesnetzagentur werde die bisher teurere Frequenzkette um rund 41.000 Euro, damit 74 %, günstiger, während sich die Frequenzkette 2 um 16 % auf etwa 78.000 Euro verteuere.

Diese dramatische Divergenz – ein Verhältnis von 1:4 – führe zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den beiden Hörfunkanbietern im Versorgungsgebiet Hof. Dabei sei aus Sicht des Hörfunkausschusses unerheblich, wem in letzter Konsequenz welche Hörfunksenderkette zugewiesen werde. Im Interesse annähernd gleicher Wettbewerbsbedingungen unterstütze der Hörfunkausschuss den Vorschlag der Geschäftsführung, über die BMT, welche die Frequenzen beim Netzbetreiber anmiete und an die Anbieter weitervermietete, einen Kostenausgleich zu schaffen, sodass die beiden UKW-Hörfunksenderketten für die Anbieter zu den gleichen Sendernetzentgelten anzumieten seien.

Ab 01.01.2016 sei der Beginn einer Simulcast-Verbreitung im DAB plus-Standard möglich. Die Beschlussempfehlung trage dem in Nummer 3 Rechnung. Wenn die Anbieter einen entsprechenden Antrag stellten, könne ihnen die Landeszentrale auf der Grundlage dieses Beschlusses DAB plus-Übergangskapazitäten für die Simulcast-Verbreitung ihrer UKW-Programme zur Nutzung zuweisen.

Der Hörfunkausschuss empfehle den Beschluss auf Seite 1 der Vorlage.

Frau Gote hält eine Verlängerung der Übergangsregelung für vernünftig, da das Verfahren völlig offen sei. Probleme habe sie aber mit Nummer 4 a der Beschlussempfehlung, wo-

nach die Kosten für die UKW-Hörfunkketten jeweils zur Hälfte aufgeteilt werden sollten. Diese Lösung erscheine zwar auf den ersten Blick fair, damit werde aber eine Fairness vorweggenommen, die sich in der abschließenden Entscheidung nicht mehr finden werde. Deshalb müsse der unter Nummer 4 a vorgeschlagene Beschluss jetzt noch nicht gefasst werden. Mit einem solchen Beschluss werde möglicherweise ein Präzedenzfall geschaffen, sodass in Zukunft auch bei anderen gesplitteten Frequenzen die Kosten auf alle Anbieter verteilt werden müssten. Deshalb möchte sie, Frau Gote, auch wissen, welche Anbieter in Bayern von einem solchen Splitting noch betroffen sein könnten. Zur Beschlussfassung bitte sie um eine nach den einzelnen Nummern getrennte Abstimmung.

Herr Professor Bornemann (Bereichsleiter Recht) zeigt sich davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Kostenteilung eine faire Lösung sei. In Hof gebe es die Sondersituation, dass sich in einem Versorgungsgebiet zwei Anbieter befänden, und dass es in diesem Versorgungsgebiet historisch bedingt zwei unterschiedliche Frequenzen gebe. Diese Situation könne nicht verändert werden. Nicht nur in Hof führe die neue Entscheidung der Bundesnetzagentur zu solchen Verwerfungen. Solche Verwerfungen gebe es vor allem an den Standorten von Radio Galaxy. Auf die anderen Standorte von Galaxy habe diese Entscheidung aber keine Auswirkungen, weil dort der Anbieter der Hauptfrequenz auch die Frequenz von Galaxy betreibe. Wenn es insgesamt nicht teurer werde, sei es unerheblich, welcher Anbieter für welche Frequenzkette zahle. Ein regulierender Eingriff sei in solchen Fällen nicht erforderlich, weil es nichts zu regulieren gebe. Unterschiedliche Frequenzen in einem Versorgungsgebiet gebe es nicht so oft. In München, wo sich alle Sender auf dem Olympiaturm befänden, gebe es solche unterschiedlichen Frequenzen nicht. Wenn es aber in einem Versorgungsgebiet zwei Anbieter gebe, sollten beide annähernd gleiche Wettbewerbsbedingungen haben, damit nicht der eine Anbieter viel mehr zahlen müsse als der andere. Würde das Gericht die Entscheidung des Medienrats bestätigen, müsste extra radio auf eine ungeliebte Frequenz wechseln, die sehr viel mehr kosten würde als die andere Frequenz.

Vorsitzender Dr. Jooß stellt fest, dass mit einer nach den einzelnen Nummern der Beschlussempfehlung getrennten Abstimmung Einverständnis besteht.

Beschluss

Zustimmung zu Nr. 1 der Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 24.09.2015

(einstimmig)

Zustimmung zu Nr. 2 der Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 24.09.2015

(bei drei Stimmenhaltungen)

Zustimmung zu Nr. 3 der Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 24.09.2015

(einstimmig)

Zustimmung zu Nr. 4 a der Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 24.09.2015

(bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung)

Zustimmung zu Nr. 4 b der Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 24.09.2015

(einstimmig)

9. Zuweisung analoger Kabelkanäle

Herr Keilbart, Vorsitzender des Fernsehausschusses, erinnert daran, dass die Landeszentrale bisher auf der Grundlage des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayMG im Rahmen der Kanalbelegung für analoge Kabelkanäle Vorgaben für vier private Fernsehprogramme und zusätzlich wahlweise für ein Teleshoppingprogramm oder ein Telemedium machen könne. Zuletzt im Jahr 2011 habe die Landeszentrale auf der Grundlage der Auswahlkriterien der Kanalbelegungssatzung das Programm „N24“ als deutschsprachiges Fernsehspartenprogramm „Information/Bildung“, das Programm „Sport1“ als deutschsprachiges Fernsehspartenprogramm „Sport“, das Programm „Tele 5“ als deutschsprachiges Fernsehspartenprogramm „Unterhaltung“, das Programm „Servus TV“ als deutschsprachiges Fernsehspartenprogramm „Unterhaltung mit besonderer Zielorientierung“ und das ergänzende Angebot „HSE24“ als Teleshoppingprogramm ausgewählt. Diese Festlegungen seien bis zum 31.12.2015 befristet.

Derzeit bereite die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vor. Dieser Entwurf sehe eine Streichung des Artikels 36 und damit den Entfall der Belegungsentscheidung der Landeszentrale vor. Ein genauer Zeitpunkt, wann diese Gesetzesänderung in Kraft treten werde, sei derzeit noch nicht absehbar. Gerechnet werde mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2016. Parallel dazu liefen Bestrebungen, bundesweit eine Abschaltung des analogen Kabels bis 2018 zu erreichen.

Die Landeszentrale habe daher zu entscheiden, wie mit der ablaufenden Belegungsentscheidung zu verfahren sei. Der Fernsehausschuss habe sich der Ansicht der Geschäftsleitung der Landeszentrale angeschlossen und eine Neuausschreibung im gegenwärtigen Verfahrensstadium als nicht sinnvoll erachtet. Die derzeitige Kanalbelegung erscheine auch allgemein akzeptiert. Daher spreche sich der Fernsehausschuss für eine Verlängerung der bestehenden Festsetzung befristet bis zum 31.12.2016 aus.

Beschluss

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom 01.10.2015

(einstimmig)

10. Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Präsident Schneider teilt mit, dass das bayerischen Wirtschafts- und Medienministerium der Landeszentrale einen Ressortentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Rundfunkstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.09.2015 zugeleitet habe. Eine fristgerechte Stellungnahme habe eine vorherige Beschlussfassung durch den Medienrat nicht mehr zugelassen. Der Grundsatzausschuss habe sich in seiner Sitzung am 28.09.2015 mit dem Entwurf des Änderungsgesetzes befasst und die Stellungnahme der Landeszentrale zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme sei gegenüber dem Ministerium fristgemäß abgegeben worden. Die Sitzungsunterlagen enthielten den Gesetzentwurf, eine Synopse und die Stellungnahme.

Zu begrüßen sei die vorgesehene Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Landeszentrale um die Aufgabe „Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandorts Bayern im Bereich der digitalen Medien“. Gegenüber dem Ministerium sei in der Stellungnahme auch an eine Resolution des Medienrats vom Juli 2010 erinnert worden, mit der vorgeschlagen worden sei, die allgemeine Aufsichtszuständigkeit für Telemedien nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags von der Regierung von Mittelfranken auf die Bayerische Landeszentrale für neue Medien zu übertragen. An diese Resolution sei erinnert worden, verbunden mit der Bitte, diesen Vorschlag in das Änderungsgesetz aufzunehmen.

Grundsätzlich werde mit dem Gesetzentwurf das Ziel der Deregulierung verfolgt. Viele Punkte des Gesetzentwurfs seien über zwei Jahre hinweg am Runden Tisch, den der Ministerpräsident bei den Medientagen angekündigt habe, erörtert worden. Dem Medienrat sei darüber bereits berichtet worden. Der Runde Tisch habe sich damit befasst, welche Bereiche in der digitalen Medienwelt auf den Prüfstand gestellt und da, wo es sinnvoll er-scheine, auch geändert werden sollen. Einige dieser Änderungsvorschläge hätten in das Änderungsgesetz Eingang gefunden.

Bei der Programmorganisation bzw. der Genehmigung der Verbreitung von Angeboten gebe es nunmehr einen Paradigmenwechsel. Befristete Genehmigungen sollten nur noch für die analoge Rundfunkverbreitung erteilt werden. Davon sei der UKW-Hörfunk betroffen. Alle Genehmigungen für die digitale Verbreitung von Rundfunk sollten künftig unbefristet erteilt werden und nach dem Gesetzentwurf auch bestehende Genehmigungen entfristet werden. Dadurch gewinne die Unterscheidung zwischen der Rundfunkzulassung einerseits und der Zuweisung von Übertragungskapazitäten andererseits eine besondere Bedeutung,

was sich im Gesetzestext allerdings nicht so deutlich ausdrücke wie auf Seite 19 der amtlichen Begründung. Es würde nicht schaden, diesen Unterschied auch im Gesetzestext so deutlich zu machen, wie dies beispielsweise im Rundfunkstaatsvertrag für den bundesweit verbreiteten Rundfunk geschehen sei.

Besondere Bedeutung werde die Entfristung vor allem beim bundesweiten Fernsehen haben. Wenn sich die Inhaberverhältnisse nicht änderten, werde sich der Medienrat mit Punkten wie den TOPs 7.1, 7.2 und 7.3 der Tagesordnung für diese Sitzung in Zukunft nicht mehr befassen müssen. Für die Anbieter blieben Anzeige- und Genehmigungspflichten bei Änderungen bestehen. Die turnusgemäße Genehmigungsverlängerung samt Kosten hierfür werde entfallen. Dadurch könnten die Einnahmen der Landeszentrale aus Verwaltungsgebühren etwas sinken. Die Belastung der Mitarbeiter werde aber auch reduziert, wenn diese Fälle nicht mehr für den Fernsehausschuss und den Medienrat aufbereitet werden müssten. Der Rückgang der Einnahmen aus Genehmigungsgebühren könnte sich auch auf die Haushalte der anderen Landesmedienanstalten auswirken, denn 75 % der Gebühren müssten an die Gemeinschaft der Medienanstalten abgeführt werden. Für den Haushalt der BLM dürften die Auswirkungen wahrscheinlich überschaubar sein.

Entfallen solle in Art. 25 ferner die Genehmigungspflicht für eine Zusammenarbeit von Anbietern, die frequenzübergreifende Zusammenarbeit in Funkhäusern und die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte. Ob dadurch die bezweckte Verfahrenserleichterung eintreten oder ein Nachsteuerungsbedarf der Landeszentrale entstehen werde, werde die Praxis zeigen.

In materieller Hinsicht sei die Streichung der Absätze 6 bis 9 des Artikels 25 bemerkenswert, die spezielle landesinterne Bestimmungen zur Medienkonzentrationskontrolle, insbesondere zu den Beteiligungsmöglichkeiten der Tageszeitungsverleger im lokalen/regionalen Rundfunk und der Doppelbeteiligung an landesweitem und lokalem/regionalen Rundfunk enthielten. Die Streichung entspreche einer Forderung des Runden Tisches. Aus Sicht der Landeszentrale sei wesentlich, dass die allgemeine Vorgabe in Artikel 25 Absatz 5 Satz 1 bestehen bleibe, wonach niemand durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung, also eine vorherrschende Meinungsmacht erhalten dürfe. Die neue Vermutungsregel für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht im neuen Artikel 25 Abs. 5 Satz 2 BayMG gebe eine Orientierungshilfe für den Medienrat, dem der Wegfall der gesetzlichen Leitplanken eine größere Entscheidungskompetenz und größere Verantwortung für die Sicherung der Meinungsvielfalt zuweise. Ein größerer Entscheidungsfreiraum des Medienrats solle sich übrigens in Zukunft auch auf die Bemessung der Frist bei der weiterhin zu befristenden Genehmigung von UKW-Hörfunk erstrecken. Hier verzichte der Gesetzgeber auf die Regelvorgabe einer achtjährigen Genehmigung und überlasse dem Medienrat die Bestimmung angemessener Genehmigungszeiträume.

Ein weiteres Thema des Gesetzentwurfs sei die Absicht, rundfunkrechtliche Vorgaben für die analoge Kabelbelegung zu streichen. Herr Keilbart habe unter TOP 9 bereits auf die beabsichtigte Streichung des Art. 36 BayMG hingewiesen. Mittlerweile habe das Ministerium bereits die Frage aufgeworfen, ob statt einer sofortigen Streichung des Art. 36 eine spätere Streichung der Must-carry-Regelungen im analogen Kabel zum 31.12.2018 verbunden mit einer Festlegung der Abschaltung der analogen Kabelverbreitung erfolgen solle. Diesen Vorschlag sehe die Landeszentrale positiv. Deshalb habe sie dem auch zugestimmt, weil ein einheitlicher Abschalttermin die bessere Lösung wäre.

Positiv habe er, Schneider, sich auch zu der Frage geäußert, ob es sinnvoll sei, dass die Landeszentrale bei Streitigkeiten zwischen Kabelbetreibern und Programmanbietern über Einspeiseverträge Schlichtungs- und Anordnungsbefugnisse erhalten solle. Wenn die BLM in solchen Fällen zur Schlichtung und zu gemeinsamen Lösungen beitragen könne, würde sie sich auch gern dieser Aufgabe stellen.

Wenn der Gesetzentwurf dem Landtag zugeleitet worden sei, werde sich der Medienrat sicher noch einmal damit befassen können.

Vorsitzender Dr. Jooß erachtet es als problematisch, dass der Medienrat vor Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahme nicht über den Gesetzentwurf habe diskutieren können. Der Grundsatzausschuss habe sich zwar ausführlich mit dem Gesetzentwurf befasst, der Vorstand sei aber mit der Geschäftsleitung übereingekommen, dass sich auch das Plenum des Medienrats trotz Ablaufs der Frist noch ausführlich mit dem Gesetzentwurf befassen solle. Der Gesetzgebungsprozess sei schließlich noch nicht zu Ende, die Beratungen im Landtag stünden noch bevor.

Dass mit dem Änderungsgesetz gesetzliche Leitplanken wegfallen würden, sei absehbar gewesen. Dies bedeute für den Medienrat einen teilweisen Verlust von Zuständigkeiten und Eingriffsmöglichkeiten. Es bedeute aber auch, dass sich der Medienrat künftig in einem freieren Raum bewegen und sich bei bestimmten Entscheidungen angreifbarer machen werde, weil er sich nicht mehr so sehr auf gesetzliche Grundlagen stützen könne. Deshalb werde sich der Medienrat in einer Übergangsphase an ein in Teilen verändertes, in Teilen aber auch eingeschränktes Rollenbild gewöhnen müssen.

Herr Günther bezweifelt, dass mit dem Abbau von Regelungen, die Meinungsmonopole verhindern und die Programmvielfalt sichern sollten, der Medienstandort Bayern gestärkt werden könne. Dem Gesetzentwurf liege offensichtlich die Annahme zugrunde, dass durch die Digitalisierung automatisch Programmvielfalt gewährleistet sei. Dies halte er, Günther, für einen Mythos. In anderen Bereichen, in denen die Digitalisierung schon sehr weit fortgeschritten sei, zeige die Digitalisierung genau das Gegenteil. In der Internetwelt gebe es eben nur Google und Facebook und sonst nichts. Der Artikel 25 des Mediengesetzes enthalte Regelungen, die dem Medienrat helfen, die Programmvielfalt zu sichern und Meinungsmonopole zu verhindern. Von diesen Regelungen werde einiges gestrichen. Deshalb

verwundere auch der Passus in der Stellungnahme der Landeszentrale, dass durch den Abbau dieser Regelungen dem Medienrat mehr Verantwortung übertragen werde.

Herr Prof. Dr. Piazolo möchte wissen, ob die BLM versucht habe, die Frist für die Abgabe der Stellungnahme zu verlängern.

Präsident Schneider erwidert, dass er eine Verlängerung der Frist zu erreichen nicht versucht habe. Der Gesetzentwurf sei 20 oder 30 Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet worden. Wenn nur ein Verband eine Fristverlängerung beantrage, müsse das Ministerium allen Verbänden die Fristverlängerung ermöglichen. Deshalb habe er sich an die Frist gehalten, zumal sich der Grundsatzausschuss mit dem Gesetzentwurf befassen konnte. Die parlamentarische Beratung stehe noch bevor, sodass alle Anregungen aus dem Medienrat in die parlamentarische Beratung eingespeist werden können.

Herr Dr. Rick meint, die Motive des Gesetzentwurfs besser verstehen zu können, wenn man seine Genese verfolge. Letztlich sei der Gesetzentwurf ein Ausfluss des Runden Tisches Medienpolitik, den der Bayerische Ministerpräsident eingesetzt hatte. Bei den Diskussionen am Runden Tisch über zum Teil höchst heterogene Interessen habe man den Willen gespürt, das Mediengesetz, welches den Rechts- und Ordnungsrahmen für die Unternehmer darstelle, auf seine Zeitgemäßheit zu überprüfen. Das Mediengesetz stamme nun einmal aus einer Zeit, in der das duale Rundfunksystem etabliert worden sei. Zwar sei es immer wieder geändert worden. Angesichts der rasanten Entwicklung der Digitalisierung sei sich der Runde Tisch einig gewesen, dass das Gesetz eine Auffrischung ganz gut vertragen könne. Dabei sollten Regelungen, die sich vor 15 oder 20 Jahren als sinnvoll oder notwendig erwiesen hätten, auch auf den Prüfstand gestellt werden.

Nach seiner, Ricks, Meinung gehe der Gesetzentwurf an einigen, wenn nicht sogar an vielen Stellen, in die richtige Richtung. Der Präsident habe bereits darauf hingewiesen, dass bei den Absätzen 6 bis 9 des Artikels 25 dereguliert werde. Gerade in Art. 25 Abs. 7, der die Zeitungsverleger betreffe, sei noch die Rede davon, dass sich Zeitungsverleger nur unter qualifizierten Voraussetzungen an Rundfunkunternehmen beteiligen dürften, wenn die Druckauflage im Verbreitungsgebiet mehr als 50 % betrage. Allein der Terminus „Druckauflage“ zeige im Zeitalter der Multimedialität und der Digitalität, dass solche Vorschriften nach einer gewissen Zeit genau überprüft werden sollten.

Der Verband der Zeitungsverleger habe zum Gesetzentwurf auch Stellung genommen. Deswegen wolle er, Rick, sich mit kritischen Worten kurz fassen, aber doch auf drei Punkte kurz hinweisen. Zu begrüßen sei, dass frequenz- und standortübergreifende Kooperationen erleichtert werden sollen. Allerdings sollte dabei auch über Kooperationen zwischen landesweitem und lokalem Hörfunk nachgedacht werden. In einer Zeit der Konkurrenz von Streamingdiensten und Weltkonzernen, in der über verschiedenste Kooperationsmodelle diskutiert werde, wäre es nicht verkehrt, einen Rechts- und Ordnungsrahmen für etwaige mögliche Kooperationen bereitzustellen.

Dass die Entfristung der Lizenzen primär für den TV-Bereich gelten solle, erscheine verständlich. Beim Hörfunk ergebe sich aber die unbefriedigende Lösung eines Verfahrensplittings, weil es nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs für analoge Angebote bei der Befristung bleiben solle. Nicht wenige Hörfunkanbieter verstünden dies so, dass mit dieser Regelung die DAB-Verbreitung attraktiver gemacht und gefördert werden solle, während die UKW-Verbreitung weiterhin „in Ketten liege“. Deshalb solle geprüft werden, eine einheitliche Regelung zu schaffen, nach der alle Lizenzen unbefristet erteilt werden, die BLM aber eine Lizenz aus wichtigem Grund auch widerrufen könne und damit eine Kontrollmöglichkeit habe.

Schließlich sei auf Seite 18 der Begründung des Gesetzentwurfs ein Halbsatz versteckt, der nicht akzeptabel sei. Der Entwurf gehe von einer mittelfristigen Abschaltung der UKW-Verbreitung aus. Dies sei eine relativ kühne und apodiktische Feststellung bzw. Prognose, denn die mit großem Abstand meist genutzte Art des Radioempfangs in der Bundesrepublik sei und bleibe bis auf weiteres der UKW-Empfang. Nach dem aktuellen Digitalisierungsbericht der Landesmedienanstalten nutzten heute noch 93 % der Bevölkerung UKW und nur 10 % Digitalradio. Den inzwischen 6,4 Millionen DAB-Empfangsgeräten stünden fast 144 Millionen UKW-Radios gegenüber. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang auch daran, dass es im Telekommunikationsgesetz bereits ein Abschaltdatum gegeben habe, das im Jahre 2012 ersatzlos gestrichen worden sei, nachdem sich die Einsicht durchgesetzt habe, dass die DAB-Distribution bei weitem nicht mit diesem Tempo und diesem Erfolg Platz greifen könne, wie es ursprünglich vom Gesetzgeber eingeschätzt worden sei. Deshalb vermöge er, Rick, nicht zu verstehen, warum bei diesem Gesetzentwurf von einer Abschaltung von UKW ausgegangen werde.

Frau Gote räumt ein, dass einige Regelungen nicht mehr zeitgemäß seien. Der Hinweis auf die Druckauflage sei in diesem Zusammenhang sicher richtig. Der Hinweis auf die Genese dieses Gesetzentwurf sei auch wichtig gewesen, denn er sei tatsächlich ein Ausfluss des Runden Tisches, der vor allem der Deregulierung das Wort geredet habe, der aber keineswegs ein echter Runder Tisch gewesen sei. An diesem Runden Tische hätten vor allem die Wirtschaftsvertreter, aber viel zu wenig gesellschaftliche Vertreterinnen und Vertreter gesessen. Die Opposition sei an diesem Runden Tisch auch nicht beteiligt gewesen. Dieser Runde Tisch sei schon eine sehr einseitige Veranstaltung gewesen.

Sie, Frau Gote, schließe sich dem Beitrag von Herrn Günther an. Die Deregulierung in Art. 25 könne sie sicher nicht mittragen. Wenn das Gesetz nicht mehr zeitgemäß sein solle, müsse gefragt werden, wie erfolgreich der Medienrat schon bisher bei der Verhinderung von Monopolisierung gewesen sei. Und da müsse sie feststellen, dass er dabei schon bisher nicht wirklich so gut gewesen sei. Daraus jetzt den Schluss zu ziehen, dass nun alles abgeschafft werden könne, wäre geradezu falsch. Zeitgemäß bedeute, dass über stärkere Regulierungen nachgedacht werden müsse, die eine weitere Zentralisierung und Monopolisierung verhindern.

Herr Rottner zeigt Bedenken gegen den Wegfall der Befristung der Genehmigung. Ein Widerruf der Genehmigung sei etwas anderes als die erneute Prüfung eines Genehmigungsantrags nach Fristablauf. Mit der Gesetzesänderung würde das Prüfungswesen, wie es der Medienrat bisher betrieben habe, weitgehend abgeschafft. Bei Wegfall der Befristung müsse sich ein Antragsteller nicht mehr erneut um eine Genehmigung bemühen. Dem Medienrat werde in Zukunft ein Steuerungselement fehlen, wenn es darum gehe, wie Lokalität bei Hörfunkangeboten hergestellt werden solle oder wie sich größere Anbieter gegenüber kleineren verhielten. Er, Rottner, habe keine Argumente gehört, die ihn dazu bewegten, dem Wegfall der Befristungen zuzustimmen. Welche Auswirkungen der Wegfall des Art. 25 Abs. 4 haben werde, könne jetzt überhaupt noch nicht abgeschätzt werden. Deshalb möchte er wissen, ob diese Bestimmung jetzt obsolet geworden sei.

Präsident Schneider betont, dass die Deregulierung nicht irgendwo im Gesetzentwurf versteckt sei, sondern dass es ein Anliegen des Gesetzentwurfs sei, Bestimmungen aufzuheben, die sich inzwischen überholt hätten, und auf die neue Marktsituation zu reagieren, nachdem über das Internet andere Wettbewerber auf dem Markt aufgetreten seien. Ein Anliegen des Gesetzentwurfs sei es auch, einem regionalen Anbieter ein Stück Gleichgewicht zu geben, dass er auch großen Anbietern etwa aus Amerika etwas entgegenhalten könne. Auch bayerischen Unternehmern solle die Chance gegeben werden, auf dem konvergenten Medienmarkt mit ganz anderen Bedingungen Bestand zu haben. Ein Teil der bisher genau definierten gesetzlichen Leitplanken werde wegfallen. Dies könne für gut heißen werden. Dies bedeute aber auch, dass der Medienrat weiter regulierend eingreifen müsse, ohne sich auf gesetzliche Grundlagen stützen zu können, denn der Grundsatz, dass niemand durch seine Beteiligungen einen ungleichgewichtigen Einfluss auf die Meinungsbildung bekommen könne, gelte weiter. Eine vorherrschende Meinungsmacht werde dann angenommen, wenn neben den Rundfunkprogrammen, an denen ein Anbieter beteiligt sei, nicht mindestens ein vergleichbares meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen sei. Der Medienrat müsse daher den Markt sorgfältig beobachten und gegen vorherrschende Meinungsmacht einschreiten. Insoweit gewinne der Medienrat sogar mehr Kompetenz, bekomme aber auch mehr Verantwortung. Bei der Befristung müsse zwischen Genehmigungen und der Zuweisung von Kapazitäten unterschieden werden, denn im Internet müsse nicht jede Website genehmigt werden.

Zu DAB bemerkt Präsident Schneider, dass mittelfristig auch im Radio die Digitalisierung Einzug halten werde. Auch im Hörfunkkonzept 2020 werde davon ausgegangen, dass es in den nächsten Jahren UKW weiter geben werde. Wenn die digitale Entwicklung aber gefördert werde, müsse man sich dieser Entwicklung auch stellen. Digitale Verbreitung müsse nicht unbedingt DAB bedeuten, es könne auch Internetradio sein. Ob dazu UKW abgeschaltet werden müsse, werde sich zeigen. Er, Schneider, sei schon froh, dass in Bayern nicht wie in anderen Ländern im Gesetz stehe, dass UKW abgeschaltet werde.

Herr Prof. Bornemann (Bereichsleiter Recht) weist daraufhin, dass bei der Zulassung nach § 20 a des Rundfunkstaatsvertrags keine Frist gelte. Bei der Kapazitätszuweisung etwa für bundesweiten DAB-Bedarf in § 51 a Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag würden die Kapazitäten für zehn Jahre zugewiesen, und diese Zuweisung könne einmal um weitere 10 Jahre verlängert werden. Diese befristete Zuweisung stehe bei der Änderung des Mediengesetzes nicht so deutlich im Gesetzestext, sondern nur in der amtlichen Begründung. Es wäre nicht schlecht, wenn es deutlicher im Gesetzestext stünde. Bei Diskussionen mit Anwälten habe er, Bornemann, gemerkt, dass diese Befristung niemand mitbekommen habe. Alle meinten nämlich, DAB bekomme eine Ewigkeitsgarantie. Da die Zulassung von der Kapazitätszuweisung entkoppelt sei, könne man es bildlich so ausdrücken: Man bekomme zwar den Führerschein, aber kein Auto zum Fahren. Das Auto müsse man sich anderswo besorgen. Die Zulassung bleibe also bestehen, auch wenn der Anbieter über keine Kapazität mehr verfüge.

Die Rundfunkzulassung bedeute in Zukunft eine persönliche Zuverlässigkeitsprüfung. Dem Rundfunkveranstalter werde damit attestiert, dass er ohne Gefahr für die öffentliche Meinungsbildung, ohne Gefahr für den Jugendschutz geeignet sei, Rundfunk zu veranstalten. Bei der Kapazitätszuweisung müsse es bei einer Befristung bleiben, wenn es Kapazitätsengpässe und Verteilungsnotwendigkeiten gebe. Dies könne schon aus rundfunkverfassungsrechtlichen Gründen nicht anders sein.

Kooperationen seien schon bisher möglich, aber genehmigungspflichtig gewesen. Die Landeszentrale habe dabei Steuerungsmöglichkeiten. Wenn Kooperationen außerhalb der Diskussion mit der Landeszentrale einfach unter den Beteiligten vereinbart würden, stelle sich die Frage, wer sich dabei durchsetze. Gewährleistet bleiben müsse dabei, dass die Einflussmöglichkeiten, die der Medienrat in seiner Organisationsentscheidung wollte und die der Genehmigung durch den Medienrat zugrunde lägen, durch private Vereinbarungen der Anbieter hinterher nicht abgeändert werden. Deswegen werde die Landeszentrale immer Kooperationen beobachten müssen. Ob es dabei klüger sei, rechtliche Fragen in möglichen Beanstandungs- oder Widerrufsverfahren vor Gericht auszufechten, statt sie vorher in Genehmigungsverfahren zu klären, sei noch nicht genau bekannt. Die Landeszentrale habe noch nie etwas gegen Kooperationen gehabt. Die Frage sei nur, ob mit der Gesetzesänderung eine Erleichterung eintrete.

Die Streichung der Absätze 6 bis 9 in Art. 25 weise dem Medienrat auch Verantwortung zu. Herr Günther habe zwar gemeint, dass die Vielfalt im Internet nicht so groß sei. Die reine Zahl der Programme im Internet sei schon groß. Neben Google gebe es auch Hörfunkprogramme im Internet. Beim digitalen Hörfunk seien vor allem die DAB-Kanäle zu betrachten. Und dabei seien die bis jetzt im Gesetz stehenden Regeln etwas schwierig anzuwenden. Bei der Vielfalt von Übertragungskapazitäten, die von verschiedenen Anbietern genutzt würden, seien die Regeln etwas zu eng. Auch wenn sie jetzt weiter gefasst würden, bleibe der Grundsatz, dass vorherrschende Meinungsmacht nicht entstehen dürfe, bestehen. Auf-

gabe der Landeszentrale sei es, dafür zu sorgen, dass keine vorherrschende Meinungsmacht entstehe. Und genau darin bestehe die Verantwortung des Medienrats. Die Verantwortung des Medienrats sei auch umso höher, als er weniger gesetzliche Einzelvorgaben habe. Der Medienrat werde daher in Zukunft eine sehr anspruchsvolle Aufgabe haben, die allerdings auch etwas streitanfälliger werden könne. Aufgabe des Medienrats werde es sein, dafür zu sorgen, dass die Medienlandschaft bunt und vielfältig sei.

Herr Dr. Rabenstein warnt davor, dass die Deregulierung zu einer Liberalisierung führe, die dem Medienrat überhaupt keine Möglichkeiten mehr biete, seine Aufgaben auf dem Gebiet des lokalen Rundfunks und Fernsehens zu erfüllen. Jetzt sehe das Mediengesetz vor, dass der Medienrat den lokalen Rundfunk fördern solle. Wenn diese Aufgabe nicht mehr so im Gesetz stehe, befürchte er, dass sie dann nicht mehr so wahrgenommen werden könne. Auch mit dem Hinweis auf das Internet sollte auf gesetzliche Regelungen für andere Bereiche nicht verzichtet werden. Eher sollten auch für Angebote im Internet Regelungen geschaffen werden, statt die Regelungen für die anderen Bereiche aufzuweichen.

Vorsitzender Dr. Jooß sieht die entscheidende Phase der Gesetzesänderung in der parlamentarischen Beratung im Landtag. Dabei solle auch der Medienrat seine Stimme erheben und vor bestimmten Fehlentwicklungen warnen.

Herr Voss bedauert, dass die Mitglieder der CSU-Fraktion bei dieser Sitzung nicht anwesend seien und daher ihre Auffassung zur Gesetzesänderung nicht darstellen könnten. Deshalb wäre zu prüfen, ob dieses Thema bei der nächsten Sitzung des Medienrats erneut aufgegriffen werden solle, auch wenn diese Sitzung eine Informationssitzung sei.

Vorsitzender Dr. Jooß erwidert, dass diese Anregung im Vorstand des Medienrats geprüft werde.

11. Entscheidung auf Grund übertragener Befugnisse

11.1 Bericht nach § 24 Abs. 2 der GO

Der Medienrat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

12. Verschiedenes

Vorsitzender Dr. Jooß macht darauf aufmerksam, dass die beabsichtigte einmalige Verlängerung der Amtszeit des Medienrats Auswirkungen auf das Entsendungsverfahren haben. Er werde daher die entsendungsberechtigten Organisationen über die Verlängerung der Amtsperiode um ein Jahr schriftlich hinweisen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass unter Verschiedenes keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Er erinnert daran, dass die kommende Sitzung eine Informationssitzung sei, wünscht einen guten Nachhauseweg und schließt die Sitzung.



Protokollführer



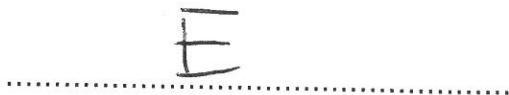
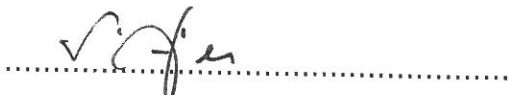
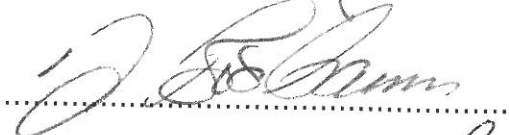
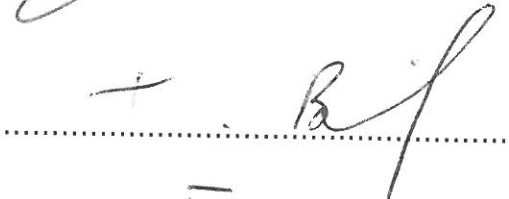
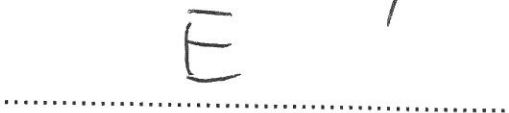
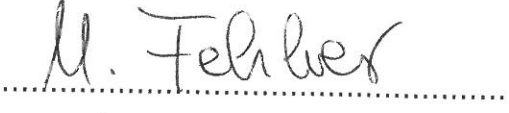


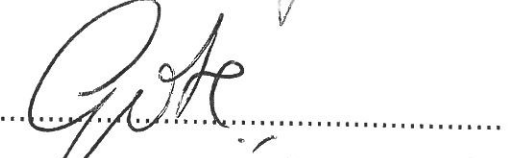
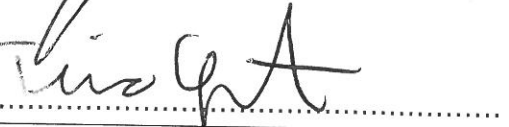
Schriefführerin







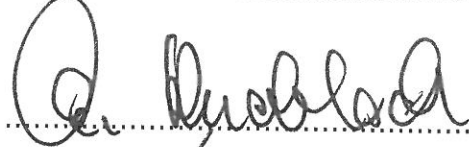
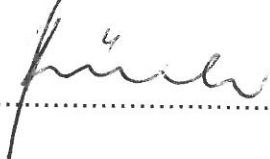
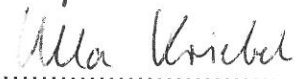
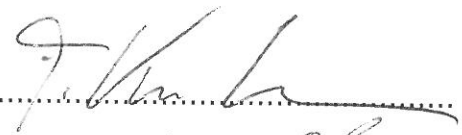

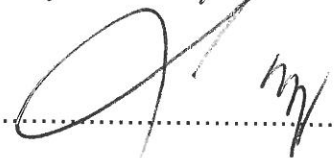







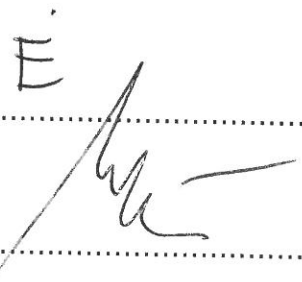
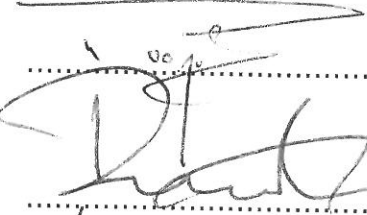
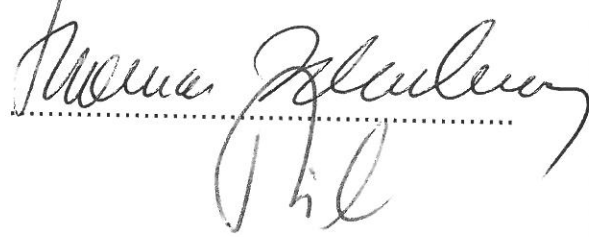


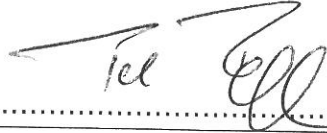

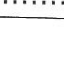

Vorsitzender

36. Sitzung des Medienrats am 08.10.2015

7. Amtsperiode

Interner Bearbeitungscode: MR Name, Vorname	Unterschrift
Aigner, Ilse	
Bauer, Prof. Dr. Erich	
Bierbaum, Detlev	
Bischof Tamara	
Dorow, Alex	
Fehlner, Martina	
Geiger, Katharina	
Göller, Anneliese	
Gote, Ulrike	
Günther, Timo	

Hasenmaile, Christa	
Hansel, Paul	
Hopp, Dr. Gerhard	
Jooß, Dr. Erich	
Keilbart, Walter	
Kempter, Dr. Fritz	
Knobloch, Dr. h.c. Charlotte	
Kränzle, Bernd	
Kriebel, Ulla	
Kustner, Franz	
Lehr, Wilhelm	
Loth, Markus	
Martin, Gerlinde	

Mend, Josef	
Mosler, Heinrich	
Müller, Jutta	
Müller, Werner	
Neumeyer, Martin	
Nickel, Karl-Georg	
Piazolo, Prof. Dr. Michael	
Rabenstein, Dr. Christoph	
Rebensburg, Thomas	
Rick, Dr. Markus	
Rinderspacher, Markus	
Rotter, Eberhard	
Rottner, Peter	

Rüth, Berthold	E
Schmidt, Max	Max Schmidt
Schöffel, Martin	E
Schuller, Dr. Florian	Florian Schuller
Sigl, Lydia	E
Ströbel, Jürgen	E
Theiler, Peter	E
Treml, Prof. Dr. Manfred	E
Vogel, Arwed	E
Voss, Michael	Michael Voss
Wöckel, Helmut	H. Wöckel
<u>Verwaltungsrat:</u>	
Nüssel, Manfred	Manfred Nüssel